

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27706 –**

Reform der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) führt ihren Informations- und Beratungsauftrag gegenüber Verbrauchern und Patienten auf Grundlage des § 65b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit dem Ziel aus, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken und Problemlagen im Gesundheitssystem aufzuzeigen.

Eine Förderung von Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung findet bereits seit dem Jahr 2000 statt. Während diese bis zum Jahr 2010 noch im Rahmen eines Modellvorhabens erfolgte, wurde im Jahr 2011 ein Übergang in die Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Gesetzgeber herbeigeführt. Infolge einer europaweiten Ausschreibung wird die Unabhängige Patientenberatung im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Sanvartis GmbH von der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH als Träger durchgeführt.

Aufgrund der Strukturen sind bestehende Zweifel an der tatsächlichen Unabhängigkeit der UPD von Partikularinteressen gegenwärtig Gegenstand einer politischen Debatte. Ein von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten aus dem September 2020 hat daher die Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weiterentwicklung der UPD analysiert und Regelungsoptionen aufbereitet (https://www.patientenbeauftragte.de/wp-content/uploads/2020/12/Gassner_Wollenschla%CC%88ger_2020-09-23.pdf).

Aus Sicht der Fragesteller ist vor dem Hintergrund dieses Gutachtens und der nach aktuellem Rechtsrahmen anstehenden Neuausschreibung von großem Interesse, wann und wie die Bundesregierung die Strukturen der UPD konkret zu reformieren gedenkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit Beginn der aktuellen Förderphase der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) zum 1. Januar 2016 und der Vergabe an die Sanvartis

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. April 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

GmbH haben weder der Bundesrechnungshof noch die seit dem 1. September 2016 eingesetzte Auditorin, die den Auftrag hat, die Unabhängigkeit und Neutralität der UPD in der Beratung zu prüfen, in ihren bisher 16 vierteljährlich erstellten Berichten an den Beirat Anhaltspunkte festgestellt, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der UPD ernsthaft in Frage gestellt sein könnte.

Zu dem Beratungsangebot der UPD kann bisher ein positives Gesamtfazit gezogen werden. So haben die Untersuchungen der Evaluation im Rahmen von Struktur- und Organisationsanalysen, Testberatungen, Nutzerbefragungen und Stichproben bei den Patienteninformationstexten insgesamt eine gute Qualität und eine durchgängig hohe Zufriedenheit der Ratsuchenden mit dem Beratungsangebot gezeigt. Die UPD leistete und leistet zudem gerade während der anhaltenden Corona-Pandemie einen wertvollen Beitrag zur Information und Beratung der Bürgerinnen und Bürger bzw. Patientinnen und Patienten. Dies zeigt auch die signifikante Zunahme der Beratungszahlen im Jahr 2020.

Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklungen der UPD innerhalb eines Fördermodells steht die Bundesregierung einer Weiterentwicklung der UPD offen gegenüber, um ein kontinuierliches, qualitativ hochwertiges und unabhängiges Beratungsangebot für die Zukunft zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit auch das Vorhaben der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten unterstützt, ein Gutachten zu den Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weiterentwicklung der UPD in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens, welches alternative Regelungsmodelle und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der UPD geprüft hat, ohne klare Vorteile für ein Modell erkennen zu lassen, werden ebenso wie die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes zu seiner Prüfung der UPD in den derzeitigen politischen Meinungsbildungsprozess zu den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der UPD einbezogen. Dieser Prozess dauert an.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, den § 65b SGB V noch in der laufenden Legislaturperiode dahingehend anzupassen, dass eine erneute Ausschreibung der UPD verhindert wird (bitte begründen)?

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel der Weiterentwicklung und dauerhaften Etablierung einer unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung.

2. Verfolgt die Bundesregierung die Rechtsform oder Finanzierung betreffende Konzepte für die dauerhafte Etablierung einer von Partikularinteressen und staatlichen Einflüssen unabhängigen UPD?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

Wenn nein, stellt die Bundesregierung entsprechende Planungen an, welche Erwägungen hat sie bisher angestellt, bis wann will die Bundesregierung Konzepte erstellen?

Bereits heute ist Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung zur Verbraucher- und Patientenberatung nach § 65b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dass sie den Nachweis über ihre Neutralität und Unabhängigkeit erbringt. Auch bei einer Weiterentwicklung oder Neustrukturierung der unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung wird die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität ein wesentliches Kriterium sein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Ab- und Wiederaufbau des Beratungsangebots, der Beratungsqualität und der Mitarbeiter zu verhindern?

Wenn ja, welche, und bis wann will sie diese Maßnahmen umsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Ziel der Bundesregierung ist es, Verbraucher und Verbraucherinnen sowie Patienten und Patientinnen eine qualitätsgesicherte medizinische und gesundheitsrechtliche Beratung zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Sicherstellung der Kontinuität des Beratungsangebotes und – soweit es möglich ist – Maßnahmen, um einer Fluktuation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UPD entgegenzuwirken.

4. Sieht die Bundesregierung ein Risiko, dass mit dem Übergang von der aktuellen in eine potenzielle neue Förderphase eine Lücke beim Beratungsangebot entsteht?

Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, damit es nicht zu einer solchen Lücke kommt, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Ein derartiges Risiko wird derzeit nicht gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

